

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung der Stadt Bad Reichenhall
zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen
Vom 12. April 2018 1

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Aufstellung eines Packstation-Automaten auf dem
PENNY-Parkplatz, der als kostenloser Serviceautomat für
den Empfang und das Aufgeben von Paketsendungen fungiert 2

Stadt Laufen

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
an Parteien und Wählergruppen 3

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg
für das Haushaltsjahr 2018 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Umstufung einer Teilstrecke der
Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham
zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg
gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG– 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Umstufung einer Teilstrecke der
Gemeindeverbindungsstraße „Stettener Weg“,
Fl. Nr. 230/1 Gemarkung Teisendorf zur Ortsstraße
gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG– 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
über die 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Thundorf B
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger
für das Haushaltsjahr 2018 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung – PGV)
Vom 10. April 2018 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
für das Haushaltsjahr 2018 11

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der
11. Änderung des Flächennutzungsplanes
Weißbach an der Alpenstraße
sowie des Satzungsbeschlusses
des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“ 12

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Surgruppe 13

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen Vom 12. April 2018

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Ziff. 5a, Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.2.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), folgende

Verordnung:

§ 1 Einstweilige Sicherstellung

Die durch die Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall vom 10. März 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, bis zum Ablauf des 28. April 2018 geschützten Bäume werden über die Geltungsdauer und nach Maßgabe dieser Baumschutzverordnung hinaus weiterhin unter Schutz gestellt. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung vom 10. März 1998 finden weiterhin Anwendung. Diese einstweilige Sicherstellung erfolgt, da zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck bis zum Inkrafttreten einer neuen Baumschutzverordnung gefährdet wird.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 25. April 2018 in Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 10. März 1998 erteilt wurden, gelten fort.

Bad Reichenhall, den 12. April 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; **Betreff:** Aufstellung eines Packstation-Automaten auf dem PENNY-Parkplatz, der als kostenloser Serviceautomat für den Empfang und das Aufgeben von Paketsendungen fungiert

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 13.4.2018 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	316-602-1/099/17
BAUHERR:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
BAUVORHABEN:	Aufstellung eines Packstation-Automaten auf dem PENNY-Parkplatz, der als kostenloser Serviceautomat für den Empfang und das Aufgeben von Paketsendungen fungiert
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Reichenbachstr. 7
FL. NR.:	607
GEMARKUNG:	Bad Reichenhall
ENTWURFSVERFASSER:	Nicht bekannt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 13. April 2018
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Laufen, den 19. April 2018
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.132.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.775.400,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 396.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.270.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktschellenberg, den 18. April 2018
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG–

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham, Fl. Nr. 1367 (Teilstrecke) und 281 (Teilstrecke) Gemarkung Roßdorf wird mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

Die umzustufende Teilstrecke beginnt bei der ehemaligen Einmündung des Weges von Sankt Georgen nach Thal in die Straße von Roßdorf nach Egelham (km 0,480) und endet bei der jetzigen Einmündung in die Straße von Roßdorf nach Egelham (km 0,563).

Künftige Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 312, 312/2, 1347, 1352, 1352/1, 1363, 1364, 1372 und 1373 Gemarkung Roßdorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

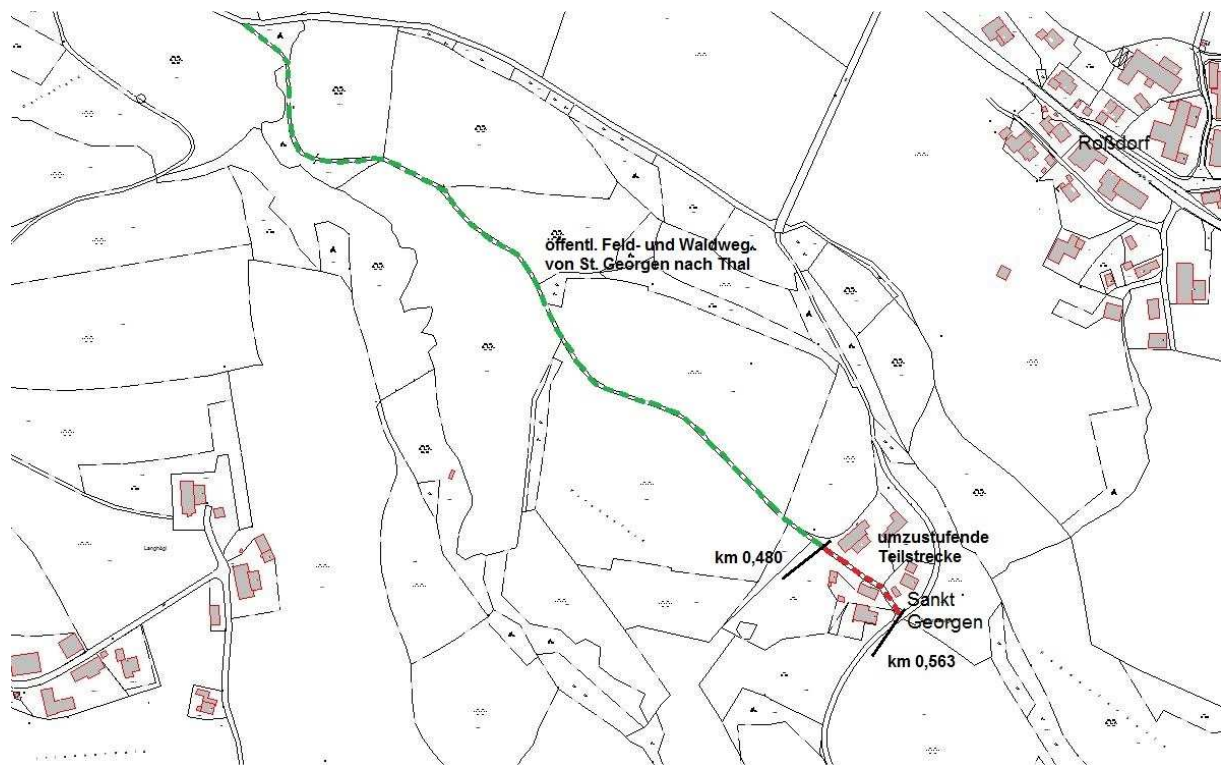
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 9. April 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Umstufung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Stettener Weg“, Fl. Nr. 230/1 Gemarkung Teisendorf zur Ortsstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG–

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Stettener Weg“, Fl. Nr. 230/1 Gemarkung Teisendorf wird mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zur Ortsstraße umgestuft.

Die umzustufende Teilstrecke beginnt bei der bisherigen Einmündung in die Ortsstraße „Stettener Weg“ (km 0,000) und endet bei der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 224/17 (km 0,105).

Straßenbaulastträger ist und bleibt der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der normalen Öffnungszeiten beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

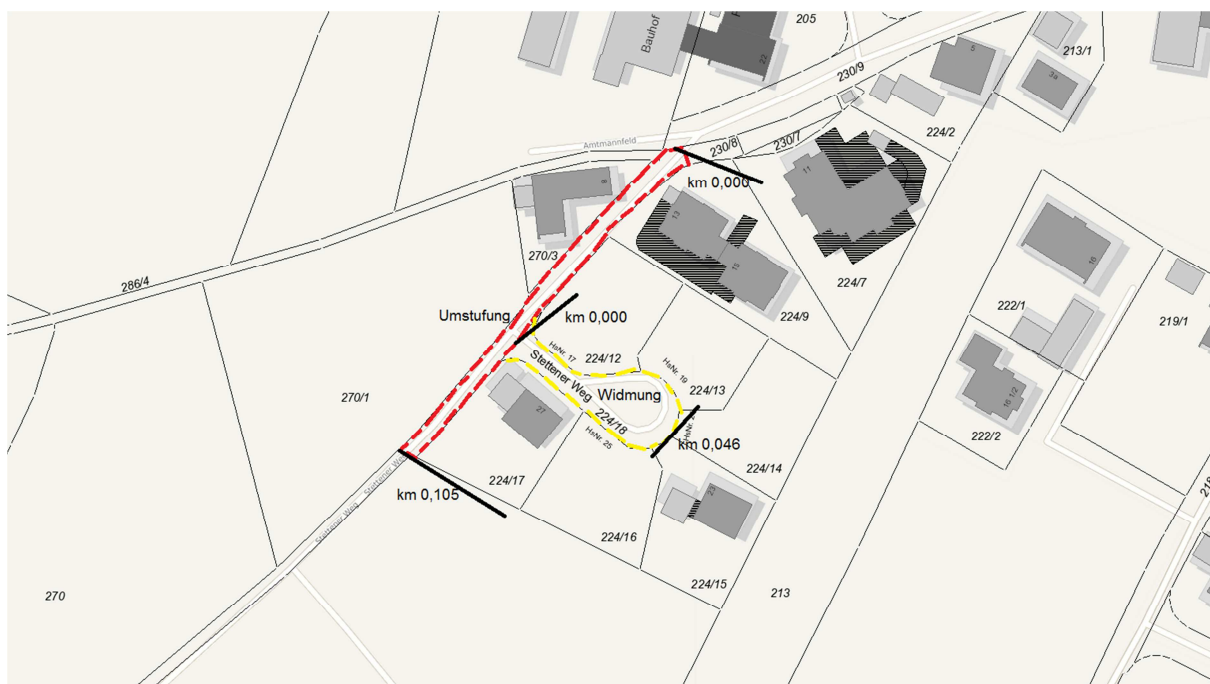
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Teisendorf, den 9. April 2018
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 71. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 16.4.2018 in seiner Sitzung am 16.4.2018 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. April 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Thundorf B gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Thundorf B“ in der Planfassung und Begründung vom 16.4.2018 in seiner Sitzung am 16.4.2018 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung zweier Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan, sowie Nachverdichtungspotenzial auf den bestehenden Bauparzellen geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. April 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.140.900,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.151.600,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 800.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Anger, den 6. April 2018
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Vom 10. April 2018

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) erlässt die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 2009, in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 12.4.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 26.4.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

- bis 4 Stunden 5,00 €
- über 4 Stunden 7,00 €

Mehrtageskarten

- für den ersten Tag 7,00 €
- für den zweiten Tag 5,00 €
- für den dritten Tag 4,00 €
- für jeden weiteren Tag 3,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. April 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.530.000,00 Euro

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.015.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
wird auf 1.200.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v.H.
 - b) für sonstige Grundstücke (B) 320 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
wird auf 1.000.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 17. April 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße sowie des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“

a) Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach an der Alpenstraße

Mit Bescheid vom 6.4.2018, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Weißbach an der Alpenstraße (Fl. Nr. 47/18, 104 Teilfläche, 104/10 Teilfläche, 131, 132, 133/1, 138 Teilfläche, 138/2, 331 Teilfläche, 331/1, 332, 332/1, 332/2 332/4, 333, 334, 335 Teilfläche der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, sowie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 16.1.2018 den Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 16. April 2018
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 13.7.2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen."

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 22.11.2017 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

30. April 2018 bis 16. Mai 2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 22.11.2017, den Jahresgewinn von EUR 34.116,18 auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 16. April 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender
